

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 12.01.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

5.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Gesamtabschluss 2017 des Konzerns Stadt Helmstedt	13
6.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Helmstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	14
7.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Helmstedt	18
8.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schöninggen	19

5.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Gesamtabschluss 2017
des Konzerns Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesamtabschluss der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Das Jahresergebnis 2017 (Gesamtjahresüberschuss i. H. v. 15.552.642,16 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

II.

Der Gesamtabschluss 2017 der Stadt Helmstedt und der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 13.01. bis 21.01.2022 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H129, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer:
05351/17 15 02 ist erforderlich**

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 23.12.2021

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 3 vom 12.01.2022

6.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 14.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2021

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt 2021				
ordentliche Erträge	49.086.900	393.200		49.480.100
ordentliche Aufwendungen	54.188.000	1.042.600		55.230.600
außerordentliche Erträge	13.200			13.200
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt 2021				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.178.100	393.200		42.571.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.631.600	1.015.000		51.646.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.285.200	765.000		12.050.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.224.200	3.302.000		12.526.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		476.000		476.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	908.900			908.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	53.463.300	1.634.200		55.097.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	60.764.700	4.317.000		65.081.700

und für das Haushaltsjahr 2022 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt 2022				
ordentliche Erträge	47.841.300	226.500		48.067.800
ordentliche Aufwendungen	53.340.400	634.200		53.974.600
außerordentliche Erträge	11.000			11.000
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt 2022				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.200.500	226.500		44.427.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.578.700	597.100		50.175.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.234.100	202.500		4.436.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.408.900	13.432.000		19.840.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.174.800	13.229.500		15.404.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.600			230.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	50.609.400	13.658.500		64.267.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	56.218.200	14.029.100		70.247.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 476.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.174.800 € wird um 13.229.500 € erhöht und auf 15.404.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 bleibt unverändert bei 1.634.000 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 800.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei 5.000.000 €.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei 6.000.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert und betragen bei der:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.	420 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der zwei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1 Million € anzusehen.

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

Helmstedt, den 03.11.2021

(Wittich Schobert)

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am *06.01.2022* unter dem Aktenzeichen *20-15-001028* erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *13.01.* bis *21.01.2022* bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H130, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer **05351/171542** gebeten.

Helmstedt, den *07. Jan. 2022*

gez. Wittich Schobert (L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 3 vom 12.01.2022

7.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Überschuss in Höhe von 70.354.630,63 EUR) wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

Der Bilanzverlust der Kreisvolkshochschule in Höhe von 446.224,58 EUR wird durch eine Entnahme aus der vorhandenen Rücklage ausgeglichen.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 gem. § 129 NKomVG Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2016 des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) einschließlich Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht liegen vom 17.01.2022 bis 25.01.2022 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30.Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 und 122 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/121-1223 oder -1224 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 10.01.2022

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 3 vom 12.01.2022

8. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte und Verfügungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.

- (2) Die Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) erfolgt durch eine Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

§ 5 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit gewähltem Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
 - a) im Ortsteil Esbeck 13,
 - b) im Ortsteil Hoiersdorf 9.
- (3) Den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf werden die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel auf ihren Antrag hin als Budget zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17, eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den in Absatz 2 genannten Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das

Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Schöningen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 23.03.2017 außer Kraft.

Schöningen, den 21.12.2021

gez. Schneider

ABl.-Nr. 3 vom 12.01.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck